

Bundessozialgericht
12 RJ 556/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. August 1967

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. Juni 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichterin	G e y s e r und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. No-
vember 1966 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1966, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 21. Februar 1964 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Obgleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hat, ist sie gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Mit Recht rügt die Revision eine Verletzung der Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, nach der das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, und eine Verletzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



- 3 -

des § 103 SGG, der vorschreibt, daß das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat; denn die Feststellung des LSG, der Kläger könne noch in ausreichendem Umfang Schlosserarbeiten verrichten, wird - wie die Revision ordnungsgemäß rügt - von dem Ergebnis des Verfahrens nicht getragen; das LSG hat bei seiner Entscheidung das eigene Vorbringen des Klägers nicht hinreichend berücksichtigt, der Auskunft der Firma Rheinstahl AG Feststellungen entnommen, die nicht eindeutig in ihr enthalten sind, und hat es unterlassen, den Sachverhalt hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten und Fähigkeiten des Klägers in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang aufzuklären.

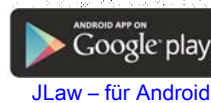
Das LSG hält den Kläger für nicht berufsunfähig (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), weil er zwar nicht mehr Schmiedearbeiten verrichten, aber noch in ausreichendem Umfang Schlosserarbeiten ausführen und auf diese verwiesen werden könne. Das LSG hat diese Verweisbarkeit damit begründet, der Kläger habe in seinem erlernten Beruf als Huf- und Wagenschmied überhaupt nicht gearbeitet und später für seine Tätigkeiten bei der Firma Rheinstahl Union Brückenbau AG bis September 1962 eine zweijährige Umlernzeit benötigt; weiter sei bedeutsam, daß er nach beendeter Lehre von 1924 bis 1927 Schlosserarbeiten - nämlich als Montageschlosser - und ebenso Schlosserarbeiten im Rahmen seiner Schmiedetätigkeit bei der Firma Rheinstahl bis September 1962 verrichtet habe, wie sich dies aus der Auskunft dieser Firma vom 8. Juli 1965 ergebe. Das habe der Kläger auch selbst, vom LSG besonders darauf hingewiesen, nicht in Abrede gestellt.

Demgegenüber hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem SG am 21. Februar 1964 (Blatt 33 Rückseite LSG-Akten) angegeben: "1938 bin ich zur Rheinstahl Union Brückenbau gegangen und habe dort nach 2-jähriger Umlernzeit, während der ich von einem Vorarbeiter unterrichtet wurde, Schmiedearbeiten ausgeführt, und zwar bis 1961. Ich hatte vor allem die Aufgabe,

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

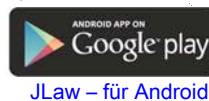
an Teile, die aus dem Walzwerk kamen, Rohre und Winkeleisen zu schmieden. Ich habe also weiter Schmiedearbeiten ausgeführt und nicht etwa Arbeiten eines Drehers, Schlossers oder Bohrers". Damals hat der Kläger also eindeutig die Tätigkeit eines Schlossers für die Zeit von 1938 bis 1961 in Abrede gestellt. Damit kann die Auskunft der Firma Rheinstahl AG vom 8. Juli 1965 zu Nr. 5 und 6 in Einklang stehen, wenn von der einzigen Abweichung im Endzeitpunkt abgesehen wird. Unter Nr. 5 ihrer Auskunft hat diese Firma bescheinigt, der Kläger sei bei ihr vom 24. Oktober 1938 bis 30. September 1962 als Schmied beschäftigt gewesen; in Nr. 6 ist angegeben: "Als Schmied war Herr J. mit der Warm- und Kaltverformung sowie Richtarbeiten mit der Flamme befaßt. Im Rahmen der Schmiedetätigkeit fielen auch Schlosserarbeiten in unserem Vorrichtungsbau an". Diese Auskunft läßt immerhin die Deutung zu, wie sie ihr die Revision geben will, daß der Kläger nicht von 1938 bis 1962, sondern nur während der genannten drei Monate im Vorrichtungsbau zu Schlosserarbeiten herangezogen worden ist. Die Auskunft kann indes auch dahin verstanden werden, der Kläger habe im Rahmen seiner Arbeit als Schmied vom 24. Oktober 1938 bis zum 30. September 1962 auch im Vorrichtungsbau anfallende Schlosserarbeiten verrichtet. Angesichts dieser wegen der Fassung der Auskunft begründeten Zweifel hätte das LSG durch Rückfrage bei der früheren Arbeitgeberin des Klägers aufklären müssen, in welcher Zeit und welche Art Schlosserarbeiten der Kläger im Vorrichtungsbau ausgeführt hat. Eine solche weitere Sachaufklärung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Berichterstatter des LSG am 14. März 1966 an beide Beteiligten des Verfahrens ein Schreiben gerichtet hat, in dem es eingangs heißt: "Die Rheinstahl AG hat angegeben, daß der Kläger während seiner Schmiedearbeiten (1938 bis 1962) auch Schlosserarbeiten verrichtet hat. Deshalb - und bei einem gelernten Schmied wohl grundsätzlich - werden dem Kläger wohl auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Schlosserarbeiten zuzumuten sein. Unter diesen Umständen ist zumindest zweifelhaft, ob der Kläger nach den bisher vorliegenden ärztlichen Unterlagen als berufsunfähig wird beurteilt werden können". Diesem Schreiben läßt sich zwar entnehmen, daß zumindest der Berichterstatter die Auskunft vom 8. Juli 1965 dahin verstanden hat, der Kläger habe nicht nur während seiner kurzen Tätigkeit im Vorrichtungsbau, sondern während seiner Tätigkeit vom 24. Oktober 1938 bis zum 30. September 1962 als Schmied auch Schlosserarbeiten verrichtet. Wenn aber der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers zu diesen Hinweisen nicht unmittelbar Stellung genommen hat, so läßt doch der Inhalt seines Schriftsatzes vom 11. Oktober 1966 (Bl. 103 aaO) erkennen, daß der Kläger nicht nur die Fähigkeit, Schlosserarbeiten leisten zu können, erneut in Abrede gestellt, sondern sich auch gegen die Annahme des Berichterstatters des LSG gewandt hat, einem gelernten Schmied könnten grundsätzlich auch Schlosserarbeiten abverlangt werden. Auch diese Ausführungen des damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers hätten neben den wiederholten eigenen Erklärungen des Klägers, die Fähigkeit zu Schlosserarbeiten nicht zu besitzen, das LSG veranlassen müssen, den Sachverhalt hinsichtlich der streitigen beruflichen Fähigkeiten des Klägers weiter aufzuklären.

Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die sonach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hätte und seiner Aufklärungspflicht nachgekommen wäre. Das Revisionsgericht

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil der vom LSG festgestellte Sachverhalt hierzu nicht ausreicht. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

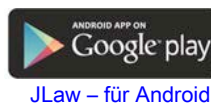
Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG sich Gewißheit über die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers, vornehmlich als Schlosser, zu verschaffen haben. Hierzu wird es zunächst den Kläger eingehend hören müssen, und zwar im Beisein eines Sachverständigen, der sowohl die verformenden als auch die spanabhebenden Tätigkeiten zu beurteilen vermag. Bei der Anhörung des Klägers wird es auch darauf Bedacht nehmen müssen, im einzelnen die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers zu erfragen, die dieser bei seiner Ausbildung, der 2-jährigen Umschulung und bei seiner späteren Tätigkeit erworben hat. Es wird sodann die Mitarbeiter oder die Vorgesetzten des Klägers (u.a. den Betriebsmeister) über die Art und die Anforderungen der vom Kläger bei der Firma Rheinstahl Union Brückenbau AG verrichteten Tätigkeiten als Zeugen zu vernehmen und eine eingehende Lohnauskunft der Arbeitgeberin einzuholen haben. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Gestaltung des Arbeitslebens des Klägers wird das LSG auch den Inhalt des Schreibens des Direktors des Arbeitsamtes Gelsenkirchen vom 8. April 1963 (Bl. 15 der LSG-Akten) und der bisher unberücksichtigt gebliebenen Auskunft der Firma Rheinstahl Union Brückenbau AG vom 21. Mai 1963 (Bl. 21 aa0) zu beachten haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)